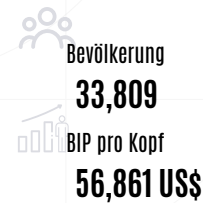
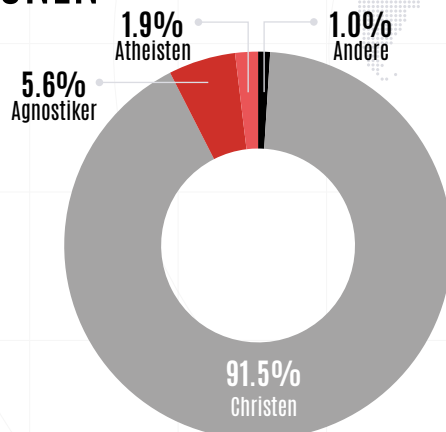




SAN MARINO

RELIGIONEN



DIE GESETZESLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

Die Republik San Marino besitzt keine schriftliche Verfassung, allerdings wird die Religionsfreiheit in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere durch die Erklärung der Bürgerrechte und der grundlegenden Prinzipien der san-marinesischen Rechtsordnung aus dem Jahr 1974 (in der 2002 geänderten Fassung).¹ Artikel 4 der Erklärung besagt: „Jeder ist vor dem Gesetz gleich, unabhängig vom persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen und religiösen Status.“² In Artikel 6 heißt es weiter: „Jeder in der Republik genießt bürgerliche und politische Freiheit. Insbesondere persönliche Freiheiten, die Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit, die Auswanderungsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind garantiert.“³

Auch wenn es keine offizielle Staatsreligion gibt, ist der römisch-katholische Glaube am stärksten in der Republik vertreten und religiöse Symbole wie Kreuze sind in Gerichten und an anderen öffentlichen Orten häufig vorzufinden. Seit 2009 widersetzt sich San Marinos Re-

gierung einem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dem zufolge keine Kreuze in Klassenzimmern aufgehängt werden dürfen. Eine Beschwerde wurde in diesem Zusammenhang von der linksgerichteten Partei Sinistra Unita (Vereinte Linke) vorgebracht.⁴

Das Strafgesetzbuch enthält ein Kapitel über die „Verletzung religiöser Überzeugungen und der Gefühle gegenüber Verstorbenen“ und behandelt darin unter anderem „religiöse Beleidigungen“, „Verletzungen der Religionsfreiheit“, „Störungen religiöser Feiern“ und „Blasphemie oder Pietätlosigkeit gegenüber Verstorbenen“. Für diese vier Straftaten kann eine Haftstrafe von bis zu 15 Tagen verhängt werden.⁵

Die Katholische Kirche San Marinos wird durch Einkommensteuereinnahmen des Staates finanziell unterstützt. Steuerzahler können beantragen, dass 0,3 % ihrer Einkommensteuerzahlungen an die Katholische Kirche oder andere karitative Einrichtungen, einschließlich anderer Religionsgemeinschaften, entrichtet werden.⁶

In San Marino gibt es keine privaten Konfessionsschu-

len. Katholischer Religionsunterricht wird zwar in öffentlichen Schulen erteilt, ist jedoch kein Pflichtfach.

Zwischen der Republik San Marino und dem Heiligen Stuhl gibt es einige Vereinbarungen, darunter das Währungsabkommen von 1931, die Vereinbarung über religiöse Feiern von 19897 und das Konkordat von 1992.⁸ Dieses Konkordat sieht in Artikel 2 eine Kaplanstelle für Krankenhäuser und Seniorenheime vor, die für die Seelsorge von Krankenhauspatienten und Heimbewohnern zuständig ist. In Artikel 3 ist die Seelsorge für katholische Gefängnisinsassen geregelt. Laut Artikel 7, Absatz 2 wird ein Fonds für humanitäre, wohltätige und soziale Zwecke eingerichtet.

Am 26. September 2018 unterzeichneten der Heilige Stuhl und die Republik San Marino in San Marino Stadt eine weitere Vereinbarung über die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, welche am 27. September 2018 ratifiziert wurde.⁹

Diese Vereinbarung besteht aus vier Artikeln und garantiert unter anderem „katholischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen jeglicher Form, mit Ausnahme von Universitäten“. Darüber hinaus wird darin dem „katholischen Religionsunterricht derselbe Status und dieselbe pädagogische und kulturelle Würde wie anderen Lehrplanfächern“ eingeräumt (Artikel 1).¹⁰ Die Vereinbarung von 2018 setzte einen Schlussstrich unter eine Reihe von Debatten, die 2017 aufgrund eines Antrags zur Abschaffung des katholischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen und zur ersatzweisen Einführung nichtreligiöser Unterrichtsfächer geführt wurden.¹¹

In San Marino leben rund 200 Zeugen Jehovas, die als Verein registriert sind. Diese sind zwar berechtigt, ihren Glauben frei auszuüben. Doch laut dem 2018 veröffentlichten Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) führt die Tatsache, dass sie nicht als Religionsgemeinschaft behandelt werden, „zur Anwendung von unternehmensspezifischen Verwaltungsbestimmungen, die für die Religionsausübung nicht angemessen sind“.¹² Dieser Sachverhalt trifft auch auf die islamische Gemeinschaft in San Marino zu.¹³

Infolgedessen empfahl die ECRI die Einrichtung eines „Beratungsgremiums zur Förderung eines regelmäßi-

gen Dialogs zwischen Staat und religiösen Minderheiten, damit praktische Probleme in Verbindung mit der Religionsausübung ermittelt und Lösungen vorgelegt werden können“.¹⁴ Bis 2020 wurden keine entsprechenden Maßnahmen getroffen.

VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Berichtszeitraum hatte die Ratifizierung der genannten Vereinbarung über katholischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik San Marino zur Folge, dass die Debatte zu diesem Thema eingestellt wurde.

Allerdings wurde diese Debatte von einer anderen abgelöst, die sich mit der Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen auseinandersetzt. Am 7. Juni 2019 wurden die folgenden beiden Bürgerinitiativen durch das sogenannte „Arengo“, die Gesamtheit der wahlberechtigten Bürger, beim Parlament eingereicht: „Unterstützung bei der Kindererziehung und für ungeborene Kinder“ sowie „Bestimmungen für eine bewusste und verantwortungsvolle Zeugung und für freiwillige Schwangerschaftsabbrüche“.¹⁵

Die Befürworter der zweiten Initiative möchten laut eigener Aussage „die Selbstbestimmungsrechte von Frauen, ihre freie Entscheidung bei der geschlechtlichen Fortpflanzung und die Möglichkeit zum Abbruch ungewollter Schwangerschaften gewährleisten“.¹⁶

Die katholische Gemeinschaft monierte bezüglich der Initiative die Tatsache, dass Ärzten, die ihr Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ausübten, die Möglichkeit zur Arbeit entzogen werde.¹⁷ Bei Erstellung dieses Berichts war noch keine der beiden Initiativen entschieden.

PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Trotz der genannten Kontroversen wurden im Berichtszeitraum keine relevanten Fälle von religiöser Intoleranz gemeldet. Die Beziehungen der Religionsgemeinschaften untereinander sind gut. Seit 2016 findet jährlich ein Forum für den interreligiösen Dialog statt, bei welchem die Vertreter verschiedener Religionen zusammenkommen, um das gegenseitige Verständnis und das Wissen über die jeweils anderen Religionen zu fördern.¹⁸

Die Religionsfreiheit wird in San Marino respektiert und es besteht kein Grund zur Annahme, dass sich dies in naher Zukunft ändern wird.

ENDNOTEN/QUELLEN

- 1 Dichiarazione dei diritti dei cittadini e dei principi fondamentali dell'ordinamento sammarinese. Testo coordinato della Legge 8 luglio 1974, n.59, con le modifiche derivanti dalle Leggi 19 settembre 2000, n.95 e 26 febbraio 2002, n.36, Consiglio Grande e Generale, 8. Juli 2002, <https://www.consigliograndeegenerale.sm/on-line/home/archivio-leggi-decreti-e-regolamenti/scheda17015268.html> (abgerufen am 1. Dezember 2020).
- 2 Ibid.
- 3 Ibid.
- 4 „Sinistra Unita chiede la rimozione del crocifisso dalla scuole“, Giornale, 3. November 2009, <http://archive.is/y1lq> (abgerufen am 11. März 2020).
- 5 Emanazione del Nuovo Codice Penale, Consiglio Grande e Generale, 1. März 1974, <https://www.consigliograndeegenerale.sm/on-line/home/archivio-leggi-decreti-e-regolamenti/documento17019121.html> (abgerufen am 11. März 2020).
- 6 „Ratifica accordo tra la Repubblica di San marino e la Santa Sede“, Consiglio Grande e Generale, 30. Juni 1992, <https://www.consigliograndeegenerale.sm/on-line/home/archivio-leggi-decreti-e-regolamenti/scheda17013921.html> (abgerufen am 11. März 2020).
- 7 „Accordo dell'11 luglio 1989 sul riconoscimento civile delle feste religiose“, Bilateral Treaties of the Holy See, Canon Law Resource, https://www.iuscangreg.it/accordi_santa_sede.php?lang=EN#SSanMarino (abgerufen am 1. Dezember 2020).
- 8 „Concordato fra la Santa Sede e la Repubblica di San Marino“, Agreements of the Holy See, https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/index_concordati-accordi_en.htm (abgerufen am 1. Dezember 2020).
- 9 „Decreto Consiliare n.128“, Consiglio Grande e Generale, 27. September 2018, <https://www.consigliograndeegenerale.sm/on-line/home/scheda17159870.html> (abgerufen am 11. März 2020).
- 10 Ibid.
- 11 „Agenda“, Consiglio Grande e Generale, 21. Februar 2017, <https://www.consigliograndeegenerale.sm/on-line/home/lavori-consiliari/details-of-convocations/documento17094098.html> (abgerufen am 11. März 2020).
- 12 „ECRI Report on San Marino (fifth monitoring cycle)“, European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), p.22, 27. Februar 2018, <https://rm.coe.int/fifth-report-on-san-marino/16808b5bd6> (abgerufen am 1. Dezember 2020).
- 13 Ibid.
- 14 Ibid.
- 15 „Seduta caratterizzata dai temi legati ad aborto e tutela della genitorialità“, Libertas, 7. Juni 2019, <http://www.libertas.sm/notizie/2019/06/07/seduta-caratterizzata-dai-temi-legati-ad-aborto-e-tutela-della-genitorialit.html> (abgerufen am 11. März 2020).
- 16 Ibid.
- 17 „San Marino, aborto: diritto all'obiezione di coscienza, su Cultura Cattolica“, Libertas, 22. September 2019, <http://www.libertas.sm/notizie/2019/09/22/san-marino-aborto-diritto-allobiezione-di-coscienza-su-cultura-cattolica.html> (abgerufen am 11. März 2020).
- 18 „Gli atti del 4° Forum del Dialogo e la presentazione del tema del 5°“, Tribuna Politica, 2. Oktober 2019, https://www.tribunapoliticaweb.sm/attualita/2019/10/02/43665_gli-atti-del-4-forum-del-dialogo-e-la-presentazione-del-tema-del-5/ (abgerufen am 11. März 2020).